

Umgang mit der gesamtkirchlichen Verantwortung für die bestehenden Versorgungs- und Beihilfelasten (Drucksache 31)

Beschlussvorlage des Finanzausschusses (VI)

I.

1. Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70% zu stabilisieren.
2. Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70% zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

- a) ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der ab 2021 von bisher 25% gesenkt und auf aktuell 18% vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbeitrag) festgelegt wird.
 - b) ab 2021 ein stellenbezogener Beihilfebeitrag von aktuell 20% (Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 24% (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.
3. Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht-refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl auf 6,5% festgelegt. Dieser Prozentsatz ist zu plausibilisieren und gegebenenfalls ab dem Haushaltsjahr 2023 im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss anzupassen.
 4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Abhängigkeit von den weiteren Entwicklungen auf Basis jeweils aktueller versicherungsmathematischer Berechnungen und Erkenntnisse der Landessynode notwendige Anpassungen zur Änderung der Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage vorzuschlagen, wenn das erforderlich ist, um die Ziele im genannten Zeitkorridor zu erreichen.
 5. Die Vermögensverwaltung des Kapitalstocks für die Beihilfesicherung wird der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übertragen mit dem Ziel, das Verfahren der Bildung des Kapitalstocks und Auszahlung der Ansprüche analog zur Versorgung durch die VKPB umzusetzen.

II.

Mit der Beschlussvorlage wird den Anträgen der Kreissynode An der Agger betreffend des Wegfalls der Versorgungssicherungsumlage (LS 71 2019, Beschluss Nr. 8.1), der Kreissynode Lennep betreffend des (Teil-)Wegfalls der Versorgungssicherungsumlage (LS 71 2019 Beschluss Nr. 8.11), der Kreissynode Lennep betreffend der Versorgungssicherungsumlagen [LS 72 2019 Beschluss 5.3] und der Kreissynode Niederberg betreffend der Versorgungssicherungsumlagen [LS 72 2019 Beschluss 5.7] Rechnung getragen.